

## Landgericht Amberg

Az.: 41 HK O 451/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße  
47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG**, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, In-  
dustriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2024 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 47.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit der Preisauszeichnung für Käse in den Filialen der Beklagten geltend.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Sie ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen

Die Beklagte betreibt im Filialsystem bundesweit den Einzelhandel mit Lebensmitteln.

a) In den Filialen der Beklagten, unter anderem in Schorndorf (Baden-Württemberg), Göppinger Straße 19, bietet die Beklagte abgepackten Käse als Aufschnitt (vorgeschchnittener Käse) an, beispielhaft wie folgt:



Die Klägerin behauptet weiter, dass wenn die Beklagte auf dem Preisschild am Regal den Grundpreis (korrekt) in Kg angebe (Anlage K 2), der Verbraucher keinen weiteren gesetzlich nicht vorgesehenen Grundpreis in der Einheit 100g - erst recht nicht in der hervorgehobenen Größe - erwarten würde. In einem solchen Fall nähme der Verbraucher an, dass ihm neben dem Grundpreis in der korrekten Mengeneinheit Kg der tatsächlich verlangte Endpreis angezeigt werde. In dieser Erwartung werde der Verbraucher an der Kasse bzw. zu Hause mit dem Blick auf den Ein-

kaufszettel enttäuscht, wenn er den höheren Preis zur Kenntnis nehmen müsse.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte kein einheitliches Preisauszeichnungsmodell in Bezug auf die verwendeten Preisschilder benutzen würde. Allen Preisschildern sei zwar gemein, dass dort jeweils blickfangmäßig der Endpreis für einheitliche Gewichtseinheiten bezeichnet würde; für gewisse andere Käse werbe die Beklagte jedoch mit einem Beispielspreis in unterschiedlichen Gewichtseinheiten, wobei aber gar nicht klar sei, für welche Gewichtseinheit der angezeigte Preis überhaupt maßgeblich sei (Anlage K 9, S. 4, Bild 2 „Saint Albray“). Für wiederum andere Käseprodukte gäbe die Beklagte einen Beispielspreis für 100g an, der mit einem anderen Gewicht angeboten werde (Anlage K 9, S. 4, Bild 1; „Rauchkäse natur Scheiben“).

Die Klägerin meint, dass eine derart inkonsistente Preisangabe geeignet sei, den Verbraucher in der Erwartung zu verwirren, welchen Preis die Beklagte nun meint. Die Klägerin meint, dass gegen wesentliche Verbraucherschutzvorschriften verstoßen würde und sich der klägerische Unterlassungsanspruch folglich aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. den nachfolgend verletzten Verbraucherschutzvorschriften und zwar aus mehreren (insgesamt 3) Gesichtspunkte ergeben würde: es werde 1.) gegen § 3 Abs. 1 PAngV, 2.) gegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG und 3.) aufgrund uneinheitlicher Preisauszeichnung entstehender Wirrung beim Verbraucher gegen die in § 1 Abs. 3 Satz 2 PAngV geforderte Preisklarheit und -wahrheit verstoßen.

b)

Die Beklagte reduziert für gewisse Käseprodukte den Preis (um 30 Prozent). Hierzu versieht die Beklagte diese Käse mit Preisreduzierungen, wie beispielhaft aus





ersichtlich. Dies geschieht in der Weise, dass die Beklagte auf die Produkte einen roten Aufkleber platziert, der die Preisreduzierung in Prozent anzeigt (Anlage K 3: „-30%“).

Die Klägerin behauptet, dass der Verbraucher zwar leicht erkennen könne, dass eine Preisreduzierung erfolge. Allerdings wisse er nicht, weshalb dies der Fall sei.

Die Klägerin meint, dass die Beklagte, die weder den Gesamtpreis noch den Grundpreis angebe, mitteilen müsste, dass der Grund für die Preisreduzierung ein drohender Warenverderb sei. Da der sich aus der Preisreduzierung errechnenden Gesamtpreis nicht angegeben werde, läge ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung vor.

c)

Mit Anwaltsschreiben vom 20.12.2023 - Anlage K 4 - ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Vermeidung eines Klageverfahren zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Nach einer entsprechenden Anfrage der Beklagten vom 22.12.2023 - Anlage K 5 - konkretisierte die Klägerin mit Schreiben vom 27.12.2023 - Anlage K 6 - den Unterlassungsanspruch Ziffer I. Mit Schreiben vom 08.01.2024 - Anlage K 7 -, ließ die Beklagte beide Unterlassungsansprüche zurückweisen.

### **Die Klägerin beantragte zuletzt**

**I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in ihren Filialen Verbrauchern den Kauf abgepackter Lebensmittel (Käse) anzubieten und auf den Preisschildern im Verkaufsregal jeweils hervorgehoben für die gleiche Art von Lebensmitteln (Käse) entweder**

- einen Gesamtpreis oder**
- einen Grundpreis pro 100-Gramm als Beispielpreis oder**
- einen Beispielpreis für eine von mehreren Gewichtseinheiten**

**des Lebensmittels anzugeben, wie aus Anlage K 9 ersichtlich (rote Umrahmungen zur Ver-**

**deutlichung durch die Klägerin).**

**II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit einer Preisherabsetzung für verderbliche Lebensmittel zu werben und dabei für das im Preis herabgesetzte Lebensmittel weder den reduzierten Gesamtpreis noch den neuen Grundpreis zu nennen, soweit die Beklagte nicht als Grund für**

**die Preisherabsetzung die drohende Verderblichkeit angibt, wie geschehen in Bezug auf die Preisherabsetzung nach Anlage K 3 (roter Aufkleber: „-30%“).**

**III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der EDEKA ZENTRALE Handels Stiftung, angedroht.**

**IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

**Die Beklagte dagegen beantragt**

**die kostenpflichtige Klageabweisung.**

Die Beklagte meint, die Klage sei mangels hinreichender Bestimmtheit der Klageanträge bereits unzulässig. Die Klage sei aber jedenfalls unbegründet:

zu a)

Die Beklagte behauptet, dass der Vortrag der Klägerin bereits unzutreffend sei. Denn aufgrund variierender Nettogewichte variieren bei besagten Käsepackungen (Anlage K 4) auch der Preis je Packung. Die Beklagte definiere einen festen Grundpreis (je Kilogramm). Aus diesem Grundpreis und dem jeweiligen Nettogewicht errechne sich der konkrete Gesamtpreis der jeweiligen Packung. Während also der Grundpreis gleichbleibend seien, weichen die Gesamtpreise der einzelnen Käsepackungen voneinander ab, weil deren Nettogewicht je Packung variieren. Das konkrete Nettogewicht und der konkrete Gesamtpreis seien auf jeder einzelnen Käsepackung gekennzeichnet.

Die Beklagte behauptet weiter, dass die Kennzeichnung von Beispielpreisen je 100 Gramm für abgepackten Käse marktüblich und der Verbraucher hieran gewöhnt sei. Aufgrund variierender Nettogewichte und Gesamtpreise sei es der Beklagten im Falle der vorgenannten Käsepackun-



gen nicht möglich, einen konkreten, für jede Einzelpackung zutreffenden Gesamtpreis am Regal zu kennzeichnen. Daher werde an den entsprechenden Regalplätzen jeweils ein Beispielspreis auf Basis von 100 Gramm angegeben.

zu b)

Die Beklagte behauptet, dass die Kennzeichnung gewisser Käse mit rotem Aufkleber, auf denen der Prozentsatz, um den der ursprüngliche Preis reduziert werde, aufgedruckt sei, insbesondere folgendem Zweck diene: Durch den angeregten Abverkauf werden Lebensmittelabfälle reduziert. Denn wenn Ware trotz kurzer Mindesthaltbarkeit Abnehmer finde, müssten sie nicht vernichtet werden. Die Preisreduzierung diene damit insbesondere der Verhinderung von Lebensmittelverschwendung.

Die Beklagte meint (zu a) und b)), die streitgegenständliche Preis- und Produktkennzeichnung verstoße weder gegen das Preisangabenrecht, noch führe diese zu einer lauterkeitsrechtlichen Irreführung.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung fand am 18.11.2024 statt. Die Kammer hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des beklagenseits angebotenen Zeugen [REDACTED]. Insoweit wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Der Klägervertreter beantragte im Termin zur mündlichen Verhandlung Schriftsatznachlass auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreterin vom 13.11.2024.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein ohne Handelsrichter einverstanden erklärt.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

#### 1.

Als qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist die Klägerin aktivlegitimiert. Die gestellten Anträge sind insbesondere auch hinreichend bestimmt. Im ausreichenden Maße werden die Streitgegenstände umgrenzt; § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

#### 2.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG oder aufgrund (vermeintlichen) Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 Satz 2 PAngV liegt nicht vor.

#### a)

Zur Überzeugung der Kammer liegt vorliegend kein Verstoß gegen das Preisangabenrecht vor. Die streitgegenständlichen Preis- und Produktkennzeichnungen stehen vielmehr im Einklang mit den Vorgaben der PAngV.

#### aa. Preiskennzeichnung für Packungen mit vorgeschnittenem Käse

Die Preiskennzeichnung für Packungen mit vorgeschnittenem Käse verletzt die PAngV nicht und ist auch transparent.

Die inhaltlichen und formellen Vorgaben zur Pflichtkennzeichnung werden eingehalten.

Die streitgegenständlichen Packungen mit vorgeschnittenem Käse tragen sämtliche preisangabenrechtlichen Pflichtangaben. Mit diesen Pflichtangaben auf den Etiketten genügt die Beklagte den Vorgaben der PAngV, nachdem sich auf den Etiketten der in Frage stehenden Produkte zwei Preisangaben, namentlich (1) der Preis je Kilogramm und (2) der für das einzelne Produkt zu zahlende Eurobetrag wiederfindet. Die Produkte weisen somit die Angabe des Grundpreises (§ 4 PAngV) und die Angabe des Gesamtpreises der Ware (§ 3 PAngV) auf.

Ein Verstoß gegen Formvorschriften ist zur Überzeugung der Kammer nicht gegeben. Die Angabe des jeweiligen Preises erfolgt unmittelbar auf der Warenverpackung bzw. -etikettierung und erfüllt somit diese Anforderungen.

Die sich aus § 4 Abs. 1 S. 1 PAngV zusätzlich ergebende Pflicht, dass der Grundpreis neben dem Gesamtpreis anzugeben ist, ist entsprochen worden, nachdem sich die Gesamt- und Grundpreise jedenfalls auf der Ware befinden und damit auf einen Blick wahrnehmbar sind.

Die Kammer hat zu den Hintergründen der Preiskennzeichnung vorgeschchnittener Käse Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] gab hierzu an, dass es sich bei dem Sortimentsbereich des sog. „Pre-Pack-Käse“ teilweise um „Spezialkäse“ handeln würde. Das Thema Spezialkäse sei aus Beklagtensicht schwierig zu behandeln. Die Beklagte würde teilweise von Kleinstanbietern mit diesen Spezialkäse beliefert. Die Preisauszeichnung lehne sich an die Auszeichnung der Preise der Bedientheke an. Da der Verkauf von „Pre-Pack-Käse“ der Erfahrung des Zeugen [REDACTED] zufolge im kleinen Gewichtsereich von 80 - 150 Gramm stattfinde (und nicht größer), habe sich die Beklagte dazu entschieden 100 Gramm als Grammatuur zu wählen. Man hätte auch alternativ den Kilogrammpreis angeben können. Da aber ja erfahrungsgemäß diese „Pre-Pack-Käse“ im Bereich 80 - 150 g verkauft würden, hätte dies aus Sicht der Beklagten keinen Sinn gemacht. Wenn der Zeuge das Ganze mit dem Industriekäse vergleichen würde, dann ergäbe sich insoweit eine klare Abweichung. Beim Industriekäse, z.B. Edamer, sei es so, dass die Beklagte große, gleichförmige (und damit „schwere“) Stangen in den Märkten hätte, die man dieser Gegebenheiten wegen besser portionieren könne. Das sei bei den vorgennanten Spezialkäse und der abweichenden Größe (80 - 150 Gramm), eben weil diese ziemlich klein seien, nicht der Fall. Die Spezialkäse seien eben schon bei Anlieferung bei der Beklagten kleiner, unförmiger und „handwerklicher“, als eben der Industriekäse.

Die Kammer erachtet die vom Zeugen schlüssig und auf mehrfache Nachfrage auch ruhig vorgebrachten Äußerungen des Zeugen [REDACTED] als glaubhaft. Dabei übersieht die Kammer nicht, dass der Zeuge im „Lager“ der Beklagten steht.

Nach eigener kritischer Würdigung der Angaben des Zeugen [REDACTED] kommt die Kammer daher zu der rechtlichen Einschätzung, dass eine fehlende „Einheitlichkeit“ der Regalpreisangaben gerechtfertigt und nicht verwirrend ist. Industriekäse (Kilogrammware vom großen Laib oder als große Stange) rechtfertigt eine andere Preiskennzeichnung (nämlich in kg) als „handwerklicher Spezialkäse“, der in hohen zweistelligen oder niedrigen dreistelligen Grammbereich verkauft wird. Eine Orientierung des Kunden dergestalt, dass ein „100 Gramm-Preis“ und kein „Kilopreis“ ange-

ben wird, ist zur Überzeugung der Kammer damit gerechtfertigt und nicht irreführend.

#### bb. Preiskennzeichnung am Regal

Die Bezeichnung und Kennzeichnung der Preise am Regal der Filiale der Beklagten erfolgt in (hinreichend) transparenter Art und Weise. Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 S. 2 PAngV liegt zur Überzeugung der Kammer nicht vor.

Die Kammer hat zu den Gründen der Preiskennzeichnung an den Regalen der Beklagten Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] gab hierzu an, dass es richtig sei, dass in Bezug auf die klägerseits „gerügte“ Preisauszeichnung der Produkte „Saint Albray“ insgesamt drei Grundpreise auf einem Regalschild angegeben seien (Anlage K 9 S. 4 Bild 2 (Saint Albray)). Dies habe aber auch einen besonderen Grund. Denn man müsse wissen, dass diese St. Albray-Käse im Einkauf in einem Karton bei der Beklagten ankämen und zwar immer vom Lieferanten in drei unterschiedlichen St.Albray-Formen: einmal als Stange, einmal in „Blumenform“ und einmal quadratisch. Der Verkaufspreis sei dann zwar für den jeweilig abgepackten Käse für den Kunden derselbe, nämlich hier 3,39 €. Aber der Grundpreis sei abweichend, weil die Grammatik der jeweiligen Form abweichend sei. Deswegen seien auf dem konkreten Schild am Regal neben Verkaufspreis insgesamt drei weitere Preise angegeben.

Die Kammer erachtet auch die insoweit vom Zeugen getätigten Angaben für schlüssig und nachvollziehbar. Auch auf mehrfache Nachfrage machte der Zeuge ruhige Angaben und verstieg sich nicht in Ausführungen zugunsten der Beklagten.

Die Kammer hält die Ausführungen für nachvollziehbar und die Preiskennzeichnung auch insoweit für transparent. Auf dem Preisschild am Regal finden sich für die drei unterschiedlichen Produkte „Saint Albray“ neben dem Verkaufspreis 3,39 Euro insgesamt drei Grundpreise, nämlich zu den drei unterschiedlichen Produkten. Dass diese aufgrund der unterschiedlichen Grammatik der drei „Saint Albray“-Produkte in der Darstellung neben dem Gesamtpreis voneinander Abweichen ist zwingend und folgerichtig und hat damit einen sachlichen Grund. Der Kunde, der drei unterschiedliche Produkte in dem Verkaufskarton im Regal sieht, erkennt zur Überzeugung der Kammer, dass sich die drei Grundpreise auf die eben drei unterschiedlichen Produkte beziehen.

#### cc. Preis- und Produktkennzeichnung bei haltbarkeitsbedingter Preisreduzierung

Der von der Beklagten verwendete rote „-30%“-Aufkleber“ auf der Verpackung von Käseprodukten, die kurz vor dem Ablauf ihres Mindesthaltbarkeitsdatums stehen, verstößt ebenfalls nicht gegen die Vorgaben der PAngV.

Die streitgegenständliche Preis- und Produktkennzeichnung unterfällt der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 PAngV.

Im Falle bestimmter Preisermäßigungen entfällt die Pflicht zur Angabe von Gesamtpreisen gemäß § 3 Abs. 1 PAngV. Streitgegenständlich werden Käseprodukte wegen drohenden Ablaufs der Haltbarkeit im Kaufpreis herabgesetzt, was zur Überzeugung der Kammer im vorliegenden Fall für den Verbraucher auch in geeigneter Weise für den Verbraucher kenntlich gemacht worden ist.

Der Zeuge ████████ wurde befragt, wie die Beklagte damit verfahren würde, wenn erkannt werde, dass einzelne (Käse-)Produkte vor dem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stünden, ob dann nur diese Produkte im Regal oder auch Produkte mit längerer Mindesthaltbarkeitslaufzeit im Regal befindliche wären. Der Zeuge äußerte, dass dann beide Produkte zeitgleich in dem Regal, also einmal das mit dem roten Punkt und einmal das ohne im Regal befindlich sei.

Die Kammer, die die Angaben des Zeugen auch insoweit für glaubhaft erachtet, ist davon überzeugt, dass der Verbraucher die wesentlichen Informationen (zum Grundpreis) der nebeneinander im selben Regal Produkte erlangt und zweifelsohne erkennt, dass es sich bei den mit rotem Aufkleber versehenen um Preisreduzierung des Käseprodukts, was erkennbar verderblich ist, aufgrund nahenden Ablaufs des Mindesthaltbarkeitsdatums handelt.

#### b) kein Verstoß gegen §§ 5, 5 aUWG

Eine unlautere Irreführung von Verbrauchern gemäß §§ 5, 5 a UWG durch die Preisauszeichnungen der Beklagten liegt zur Überzeugung der Kammer ebenfalls nicht vor. Die streitgegenständlichen Preis- und Produktkennzeichnungen verstoßen nicht gegen die Vorschriften des UWG.

Wie bereits ausgeführt hat sich die Kammer durch Erhebung des Zeugenbeweises der Hintergründe der Preiskommunikation der Beklagten im Sortimentsbereich Käse vergewissert. Den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Zeugen ████████ zufolge gibt es nachvollziehbare und naheliegende Gründe für den Bereich der Preisauszeichnung den jeweiligen Gegebenheiten (z.B. „Pre-Pack-Käse“, welcher abweichend vom Industriekäse in kleinen Mengen verkauft wird; Verkauf dreier unterschiedlicher „Saint Albray“-Varianten aus dem angelieferten Karton heraus) Rechnung zu tragen. Eine unlautere Irreführung ist, da wie bereits ausgeführt keine Verstöße gegen die PAngV festgestellt werden konnten, nicht gegeben.

Die Klage war daher abzuweisen.

Schließlich ist festzustellen, dass dem Klägervertreter kein Schriftsatznachlass auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreterin vom 13.11.2024 einzuräumen war, nachdem dieser unstreitig gemäß § 195 ZPO von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden ist. Eine ausreichende „Reaktionsmöglichkeit“ war der Klägerseite somit bereits eingeräumt.

3.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Amberg

Regierungsstraße 8-10  
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den **allgemeinen** Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.



Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 25.11.2024

gez.

██████████ JVI  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Amberg, 29.11.2024

██████████, JVI  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle